

VORBERICHT.

Mit dem vorliegenden Bande findet das Urkundenbuch der Stadt Freiberg seinen Abschluß. Wenn derselbe keine Urkunden im engeren Sinne enthält, so braucht der Herausgeber doch wohl kaum zu befürchten, daß ihm deswegen ein Vorwurf gemacht werden möchte. Denn die Rechtsdenkmäler, die hier veröffentlicht werden, sind theilweise wenigstens so wichtig, daß ein Urkundenwerk, zu dessen Hauptaufgaben es gehört, das Material zu einer Rechts- und Verfassungsgeschichte Sachsens zu liefern, an ihnen nicht vorbeigehen durfte.

Es gilt dies vor allem von dem ersten Stücke dieses Bandes, dem Freiburger Stadtrecht; ohne Frage ist dasselbe das wichtigste Rechtsdenkmal, das während des Mittelalters im Bereiche des heutigen Königreichs Sachsen entstanden ist. — Auch das „Verzählbuch“ wird schon darum von allgemeinem Interesse sein, weil bis jetzt nur wenige Quellen ähnlichen Inhalts veröffentlicht worden sind.

Zweifelhafter kann es scheinen, ob die andern Stadt- und Gerichtsbücher eine so eingehende Bearbeitung verdienen, als ihnen hier zu Theil wird. Seit Homeyers grundlegender Arbeit¹⁾ ist ihre Bedeutung für die Stadt- wie für die Rechtsgeschichte allseitig anerkannt worden; es beweisen dies namentlich die in den letzten Jahrzehnten erschienenen, theilweise sehr umfangreichen Publicationen derartiger Quellen. Eine sächsische Stadt ist unter diesen Publicationen noch nicht vertreten²⁾, obgleich sich auch in unseren Landen solche Bücher in nicht geringer Zahl erhalten haben³⁾. Dieselben sammt und sonders herauszugeben, würde, wenn auch ihr Inhalt größtentheils einen durchaus urkundlichen Charakter trägt, doch den Codex diplomaticus viel zu sehr belasten und schon deshalb nicht zu empfehlen sein, weil sich naturgemäß, trotz der mannichfachsten Modificationen, doch in allen die nämlichen Rechtsgeschäfte und sonstigen Vorgänge des Rechtslebens wiederholen. Allein ein Specimen dieser eigenartigen und für die Forschung noch nicht genügend ausgebeuteten Quellenklasse zu geben, liegt meines Erachtens allerdings innerhalb der unserem Urkundenwerke gestellten Aufgabe; und dafür konnte keine Stadt Sachsens eher in Betracht kommen als Freiberg, weil wir über deren mittelalterliche Rechtsverhältnisse weitaus am Besten unterrichtet sind. Gerade das Vorhandensein des Stadtrechts mußte eine Zusammenstellung von allem, was wir über die Geschäftsführung des Rathes und die gerichtliche Praxis in Freiberg wissen, als wünschenswerth erscheinen

¹⁾ G. Homeyer Die Stadtbücher des Mittelalters. Aus den Abhandlungen der Kgl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860.

²⁾ Mit Ausnahme etwa von E. G. Gersdorf's Ausgabe eines kleinen Leipziger Stadtbuchs in den Mitth. der Deutschen Gesellschaft 1,107 fgg.

³⁾ Vergl. meinen Aufsatz: Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. und Alterthumskunde 10,83 ff. 177 ff.